

verhandelte im Auftrage von König Wenzel mit Markgraf Wilhelm I., um diesen für den König zu gewinnen; vergl. die Aussage des vom König an die Stadt Frankfurt gesandten Dietrich Kraa (1400 Sept.): daz — konig Wenczlauw — marggrave Iosten von Merhern sinen vetern gesant zû marggraven Wilhelm von Missen; derselbe von Missen unserm herren dem konig alle abeschriften gegeben habe, wie sich die kurfursten und andere fursten widdir in virbunden haben, und alle artikel und virzeichenunge der gespreche 1c. Gleichzeit. Abschr. Stadtarchiv Frankfurt a/M. Wahltagsacta I fol. 45^b, gedr. Janssen Frankfurts Reichskorrespondenz 1,67. Deutsche Reichstagsakten 3,300. Vergl. Wenck 71. Lindner 2,428. Heilemann 104. Mit Josts damaliger Sendung hängt es wohl zusammen, daß die Wettiner auf dem Oberlahnsteiner Tage 1400 Aug., auf dem Wenzels Absetzung erfolgte, nicht anwesend waren. Vergl. oben No. 319. Wenck 70. Lindner a. a. O. Vergl. ferner das Schreiben eines Ungenannten aus Prag dat. [1400] Sept. 2 (gleichzeit. Abschr. Stadtarchiv Straßburg, gedr. Deutsche Reichstagsakten 3,300) über des Königs Wenzel Maßregeln gegen das Vorgehen der Kurfürsten, in dem es heißt: So haben wir den von Mihssen allen briefe gesant und wir wollen ez allez mit briefen usrihten, ez get uns abir nit; und ein Schreiben des Ulman Stromer in Nürnberg (pruder Pertholt) an den Rath zu Frankfurt dat. 1400 Sept. 13 (Or. Pap. Stadtarchiv Frankfurt Kaiserschreiben 1,161; gedr. Janssen 1,73. Deutsche Reichstagsakten 4,134) über eine Zusammenkunft schwäbischer Städteboten und die Verhältnisse Böhmens: so hat der k[unig] potschaft getan zu dem pabst und zu dem von Mail[and] und zu dem von Osterreich und zu markgrave Wilhelm von Meyhssen.

Ein Ungenannter schreibt [an den Rath zu Frankfurt a/M.?): der König [Sigismund] von Ungarn weigere sich, seinem Bruder König Wenzel zu helfen, wenn er ihm nicht das Königreich Böhmen abtrete u. a. So ist der alte marggrave Iost von Merern alles hie zu Prage und ist gewest ze Lawn, dahin solten die von Meichssen zû im kommen sin, des geschabe nicht, die von Meichssen kommen nicht dahin. Wisset, daz iz newer ein umbfuren ist, sie gen mit tewscherey umbe mit unserm herren dem konige von Beheim, wänn sie in y mit auffhaltunge brengen maynen von dem riche — — —.

331.

25

Sangerhausen, 1400 Okt. 6.

Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 2 fol. 250^b.

Anm.: Entsprechende Anweisung an den Rath zu Sangerhausen von demselben Datum ebenda fol. 251. Vergl. No. 116.

Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich verpfänden den Gebrüdern Tile und Richard von Sebech und ihren Erben für 550 Schock Freiburger Gr., wofür diese ihnen 30 Oppershausen (Opprechtshusen) verkauft haben, ihr Schloß Beyernaumburg (Beyernyen-burg) mit allem Zubehör, ausgenommen die geistlichen und weltlichen Lehen und die Bergwerke, verschreiben ihnen auch 10 Schock Gr. an der Jahrrente der Stadt Sangerhausen. Kündigung durch die Landgrafen vierwöchentlich, wenn sie das Schloß für sich und mit eigenem Gelde lösen, vierteljährlich, wenn sie es einem andern versetzen wollen; durch die 35 Gläubiger vierteljährlich. Rückzahlung der Hauptsumme zu Langensalza oder zu (Groß-) Fahner (Vanre). Weiterverpfändung bei Nichtzahlung. Oeffnungsrecht der Landgrafen; Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung oder Verlust. Die Landgrafen versprechen Schutz und Vertheidigung und haben Vollmacht zu Recht. Alle Mannen und Unterthanen, die zu Beyernaumburg gehören, sollen die von Sebech schützen und bei ihren Rechten 40 lassen. Datum Sangerhusen anno domini m^occcc^o quarta post Francisci.